



Stand: März 2018

Ausschlagung einer Erbschaft (§1942 ff BGB)

Allgemeine Hinweise

Sofern sich die Erbfolge nach einem Verstorbenen (Erblasser) nach deutschem Recht richtet, so geht der Nachlass direkt auf den Erben über. Deutsches Recht kommt unter anderem dann zur Anwendung, wenn der Erblasser deutscher Staatsangehöriger war, seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt seines Todes in Deutschland hatte oder Grundstücke oder anderes bewegliches Vermögen in Deutschland belegen sind.

In Deutschland ist es auch möglich, einen überschuldeten Nachlass zu erben. Unter anderem aus diesem Grund kann derjenige, der als Erbe berufen ist, die Erbschaft ausschlagen. In diesem Fall wird er dann nicht Erbe.

Wenn also ein Erbe eine Erbschaft und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten nicht annehmen möchte, muss er diese nach deutschem Recht fristgerecht gegenüber dem zuständigen deutschen Nachlassgericht ausschlagen.

Zuständigkeit für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung

Als Nachlassgericht ist gem. § 343 FamFG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Dies gilt sowohl für die Entgegennahme der Erbausschlagung als auch für die Möglichkeit, die Erklärung zur Niederschrift des Gerichts (also mündlich) zu erklären.

Hatte ein Erblasser mit deutscher Staatsangehörigkeit im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so liegt die Zuständigkeit bei dem:

Amtsgericht Schöneberg
-Nachlassgericht-
Ringstraße 9
12203 Berlin

War der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes Ausländer und hatte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht in Deutschland zuständig, in dessen Amtsbezirk sich Nachlassgegenstände befinden. Befinden sich Nachlassgegenstände in den Bezirken unterschiedlicher Nachlassgerichte, bleibt das zuerst angerufene Gericht für den gesamten Nachlass zuständig.

Form und Fristen der Ausschlagung

Die Ausschlagung der Erbschaft richtet sich nach §§ 1942 1966 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Danach kann eine Ausschlagung nur innerhalb von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Ausschlagende vom Erbfall und von seiner Berufung als Erbe erfährt. Hält sich der Erbe zu diesem Zeitpunkt jedoch im Ausland auf (es kommt nicht auf dessen Wohnsitz an) oder hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland, so beträgt die Frist 6 Monate. Schlägt der Erbe die Erbschaft innerhalb der gesetzlichen Frist nicht aus, so gilt sie als angenommen.

Die Ausschlagung muss zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden. Die Beglaubigung ist bei einem deutschen Notar, im Ausland bei der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder bei einem Honorarkonsul möglich. Die in korrekter Form erfolgte Ausschlagung wird erst mit fristgerechtem Zugang beim deutschen Nachlassgericht wirksam, nicht durch Beglaubigung Ihrer Unterschrift bei einer Auslandsvertretung.

Eine Ausschlagung unter einer Bedingung oder eine nur teilweise Ausschlagung ist nicht möglich.

Erfolgt die Unterschriftsbeglaubigung durch eine finnische Institution, so ist zusätzlich die Einholung einer sogenannten **Apostille** beim Magistrat (www.maistraatti.fi) erforderlich.

Ausschlagung für minderjährige Kinder

Wenn ein Elternteil eine Erbschaft ausschlägt, geht das Erbrecht grundsätzlich auf seine Kinder über. Für die Kinder muss die Erbschaft dann ebenfalls ausgeschlagen werden. Dies kann bei minderjährigen Kindern nur durch den gesetzlichen Vertreter geschehen. Sind beide Eltern gesetzliche Vertreter, muss die Ausschlagungserklärung von beiden Elternteilen unterschrieben werden.

In bestimmten Fällen muss jedoch zusätzlich das zuständige deutsche Familiengericht die Ausschlagung genehmigen. Die familiengerichtliche Genehmigung muss dem Nachlassgericht innerhalb der Ausschlagungsfrist zugehen. Diese Genehmigung ist für minderjährige Kinder nicht erforderlich, wenn das Kind erst durch die Ausschlagung des zunächst erbberechtigten Elternteils Erbe geworden ist, der das Kind auch gesetzlich vertritt.

Verfahren bei Beglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung

Für eine Unterschriftsbeglaubigung bei der Botschaft müssen Sie telefonisch einen Termin unter der Telefonnummer +358 (0)9 458 58 0 vereinbaren.. Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

Ausgefüllte Ausschlagungserklärung

Gültiger Pass/Personalausweis

Auszug aus dem finnischen Bevölkerungsregister (Virkatodistus)

Für den Fall, dass Sie auch für Ihre Kinder ausschlagen wollen: Nachweis über das Sorgerecht (z.B. Virkatodistus).

Falls vorhanden, das Schreiben des Nachlassgerichts

Einen Link mit herunterladbarem Muster für eine Ausschlagungserklärung (mit und ohne Kinder) finden Sie unten auf dieser Seite.

Die Gebühr für die Unterschriftsbeglaubigung beträgt derzeit 20 €.

Bitte beachten Sie, dass die Ausschlagungserklärung in deutscher Sprache verfasst sein muss.

Haftungsausschluss:

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.